

# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement

Bei der Expedition bestellt:  
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) Fr. 5.—  
 halbjährlich " 2.50  
 Bei der Post-Bureau bestellt:  
 jährlich " 5.10  
 halbjährlich " 2.60

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Louis Ehrli, Sarnen

Telephon  Telephon 

Inserate von auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Cie. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — Anton Schwyz. Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Luzern.

Nr. 25.

Sarnen, Samstag, 28. März

1908.

## Einrückungsgebühr für Obwalden

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . 8 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Für Inserate von auswärts:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . 10 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“

## Verhandlungen des Kantonsrates vom 23. März.

Die Erweiterung der Volksrechte.

Referent der Kommission war Herr Landammann Wirz. Er entledigte sich seiner Aufgabe in durchaus objektiver und sachlicher Weise. Wir entnehmen seinen Ausführungen Folgendes: Das Initiativbegehren auf Erweiterung der Volksrechte liegt uns dieses Jahr in dritter Auflage vor. Alle drei Vorlagen unterscheiden sich wesentlich voneinander. Nach dem Wortlaute des Begehrens vom Jahre 1906 konnten 400 stimmbfähige Bürger jederzeit verlangen, daß Gesetze und Verordnungen des Kantonsrates der Landsgemeinde und ebenso Verordnungen der Gemeindebehörden der Gemeindeversammlung vorzulegen seien, letzteres wenn  $\frac{1}{5}$  der Stimmbfähigen das Verlangen stellte. Die betreffenden Gesetze und Verordnungen sollten bis zum Volkentscheid im Vollzuge sistiert werden. Trotz der Abmahnung seitens der Regierung wurde die Initiative mit großer Mehrheit angenommen. Die Bundesversammlung verweigerte dieser Verfassungsrevision einstimmig die Genehmigung, weil sie mit der Bundesverfassung im Widerspruche stand. Die Initiative vom Jahre 1907 ging einen bedeutenden Schritt weiter. Zum Referendum kam nun auch die Initiative, nach welcher jeder Stimmbfähige das Recht gehabt hätte, zu Handen der Landsgemeinde die Revision von Verordnungen und den Neuerlaß solcher zu beantragen. Das gleiche Vorschlagsrecht war in den Gemeinden vorgesehen, sogar über den Erlass von Beschlüssen. Mit einigen restriktiven Bestimmungen des Kantonsrates wurde die Initiative in empfehlendem Sinne an die Landsgemeinde weitergeleitet, aber von derselben mehrheitlich verworfen. Die diesjährige dritte Formulierung dieses Begehrens weicht von den früheren wesentlich ab. Sie statuiert eine bedeutende Erweiterung der Landsgemeindekompetenzen und zwar in dem Umfange, wie in keinem andern Landsgemeindekanton. Das ist unzweckmäßig und andererseits illusorisch, wenn im nämlichen Moment das Recht geschaffen werden will, der Landsgemeinde die Abstimmung über die wichtigsten gesetzgeberischen Erlasse zu entziehen. Nach dem Initiativbegehren könnte eine relativ kleine Minderheit der stimmbfähigen Bürger der Landsgemeinde die Gesetzgebungshoheit entziehen. Die Kommission hält dafür, daß dies an und für sich nicht gerechtfertigt sei. Es ist staatsrechtlich und logisch absolut unbegründet, wenn man einer kleinen Minderheit von Bürgern das Recht einräumt, der obersten Gesetzgebungsgewalt eines Staates die Gesetzgebungshoheit zu unterbinden. Das kommt nirgends vor. Das ist staatsrechtlich ein Unding. Gewiegte Juristen stimmen in dieser Ansicht überein. Dieser Dualismus, auf der einen Seite die Landsgemeinde mit einem sehr ausgedehnten Kompetenzkreis und auf der andern Seite die Möglichkeit, denselben ungebührlich einzuschränken, bedeutet ein Zwitterding und ist theoretisch nicht zu begründen und praktisch unzweckmäßig und besteht nirgends.

Das Initiativbegehren ist auch anderweitig anfechtbar. Die Kantonsverfassung bestimmt, daß die Landsgemeindestrakanden spätestens 14 Tage vorher publiziert werden müssen. In Zukunft wäre es möglich, daß acht Tage vor der Landsgemeinde wichtige gesetzgeberische Anträge von den Traktanden abgeschrieben würden, so daß der stimmbfähige Bürger bis zum Tage der Landsgemeinde im Unklaren wäre, was dann eigentlich verhandelt würde. Das gibt eine heillose Verwirrung. Zudem leiden die Wahlgeschäfte zum Schaden des Landes unter den neuen Verhältnissen. Sie werden von einer sehr kleinen Minderheit vorgenommen, denn ihretwegen reisen wenige auf den Landenberg.

Es handelt sich heute nicht um Beseitigung der Landsgemeinde, sondern darum, ob ihr ein anderes Institut zur Seite gestellt werden soll oder ob wir sie zu einem Zerfall herabwürdigen wollen. Darin liegt die staatsrecht-

liche Unnatur. Das neue Institut funktioniert auf Veranlassung eines kleinen Bruchtheiles der Stimmberechtigten und über die eine Kategorie von Traktanden würde nach gewalteter freier Diskussion abgestimmt und bei der andern wäre sie ausgeschlossen.

Auch vom materiellen Gesichtspunkte aus müssen wir die Initiative verwerfen. Wenn wir Neuerungen einführen wollen, die wir als eine Errungenschaft betrachten, so bringen wir sie an offener Landsgemeinde eher zur Annahme. Bei der geheimen Abstimmung werden die negativen Resultate dann nicht ausbleiben. Das bedeutet kein Fortschritt. Redner stellt das Interesse des Landes über den parteipolitischen Standpunkt. Das Recht der geheimen Abstimmung, wie es die Initiative vorsteht, wird dann Anwendung finden, wenn man eine Vorlage verwerfen will und von der man glaubt, daß sie an der Landsgemeinde durchbringen könnte. Wenn wir die Landsgemeinde abschaffen und die geheime Abstimmung einführen wollen, so wird das politische Leben einen ganz anderen Charakter annehmen; es wird sich beidseitig scharf zuspitzen und die politischen Kämpfe sind da, wie in andern Kantonen. Das liegt bei unsern kleinen Verhältnissen, wo wir alle zum Wohle des Landes zusammen arbeiten müssen, nicht im Interesse des Fortschrittes und des Kantons. Der Landenberg hat schon manche stürmische Landsgemeinde gesehen. Deshalb bleibt sie doch die ursprünglichste und reinsten Form der Demokratie.

Das vorliegende Initiativbegehren führt in zweiter Linie eine vollständige Umwandlung der Gemeindeorganisation herbei. Es geht viel weiter als das letztjährige. Alle Verwaltungsbeschlüsse, welche nicht dringender Natur sind, unterliegen dem Referendum und können durch die Initiative von einem Einzelnen angeregt werden. Unter „Verwaltungsbeschlüssen“ kann alles mögliche verstanden werden. Müßten denn in Zukunft alle Gemeindeverratsbeschlüsse veröffentlicht und dem Referendum unterstellt werden? Es ist die Möglichkeit gegeben, daß der nämliche Beschluß immer wieder an die Gemeindeversammlung gezeitert werden kann. Das Initiativbegehren schafft einen verfassungsrechtlichen Wirrwarr. Mit einem ruhigen, geordneten, im öffentlichen Interesse liegenden Gang der Geschäfte im Gemeindehaushalt ist es unverträglich.

Es fehlt aber auch jegliches Bedürfnis, verfassungsrechtlich eine solche fundamentale Aenderung einzuführen. Wir wollen an den bestehenden Grundsätzen nicht rütteln, wenn es nicht notwendig ist, und die Entwicklung der Verhältnisse dazu drängen. Wir sollten von der bewährten Obwaldner Politik nicht abgehen, sie tendierte stets einen mäßigen, soliden und ruhigen Fortschritt im Staatswesen. Wenn Jahr für Jahr in so wichtigen Fragen an unserer Verfassung gerüttelt werden will, so würde Redner entschieden eine Totalrevision der Verfassung vorziehen. Die Initiative führt uns Zustände herbei, wo wir nicht mehr wissen, woran wir sind.

Die Frage, ob nochmals eine Gegenvorlage ausgearbeitet werden solle, hat die Kommission ablehnend entschieden. Im Jahre 1906 wurde eine solche in guten Treen dem Initiativbegehren gegenübergestellt, das Volk hat sie verworfen. Referent beantragt, auf die Vorlage der Initianten nicht einzutreten und den Kommissionsantrag anzunehmen.

Vizepräf. Cattani: Die Initiative sieht vor, daß 500 Stimmberechtigte acht Tage vor der Landsgemeinde verlangen können, daß Anträge gesetzgeberischer Natur in den Gemeinden zur geheimen Abstimmung gebracht werden. Als Vertreter von Engelberg stimme ich für diese Neuerung. Die Engelberger waren bisher in Ausübung ihres Stimmrechtes beschränkt. Letztes Jahr waren wir entschiedene Gegner der Erweiterung der Volksrechte. Die diesjährige Initiative bildet einen Kompromiß. Engelberg strebt kein Sonderrecht an, sondern nur teilweise Gleichberechtigung. In den Gemeinden schafft das Begehren sehr weitgehendes Recht. Die Verwaltungsbeschlüsse sind

nur solcher Natur, wenn sie veröffentlicht werden. (Wo steht das in der Initiative? D. R.) Redner stimmt für Eintreten auf die Vorlage.

Landammann von Moos steht auf dem gleichen Standpunkte in Bezug auf die Erweiterung der Volksrechte, wie letztes Jahr. In dem Umfange, wie die Initianten es verlangen, bestehen sie in keinem einzigen Kanton. Es wird in Staat und Gemeinde nicht mehr möglich sein, geordnete Zustände aufrecht zu erhalten. Jeder Einzelne kann der gesetzgeberischen Arbeit ein Bein stellen. Die Gesetze und Verordnungen müßten den momentanen politischen Strömungen sich anpassen und nicht dem Wohle des Landes.

Die Reg.-Räte Kächler, Etlin und Durrer stimmen ebenfalls für Nichteintreten. Reg.-Rat Spichtig kann den großen Vorteil, den Engelberg in der Initiative zu erblicken glaubt, nicht einsehen. Um die Wahlen künftigen sich die Engelberger scheints gar nicht. Andererseits wird durch das Referendum und Initiativrecht ein Zankapfel in die Gemeinden hineingeworfen, den auch Engelberg zu spüren bekommt. Wegen einem kleinen Vorteil nehmen sie die größten Nachteile mit in den Kauf. Redner glaubt, es sei den Engelbergern gar nicht ernst und stimmt für Nichteintreten. Reg.-Rat Burch würde eine Initiative auf Totalrevision der Verfassung und Abschaffung der Landsgemeinde dem heutigen Begehren vorziehen. Auch er ist entschieden für Nichteintreten.

Präsident Obermatt, Alpnach, kann den Standpunkt der Engelberger nicht begreifen. Ein einziger Punkt im Initiativbegehren kommt ihnen entgegen. Die Nachteile werden unberücksichtigt gelassen. Da die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung oft eine schwierige ist, so könnte sich Redner damit befremden, Jiff. 1 der Initiative anzunehmen und in eine Gegenvorlage zu fassen. Darnach könnten kantonsrätliche Verordnungen an die Landsgemeinde gezogen werden. Die übrigen Bestimmungen sind absolut verwerflich. Es ist geradezu haarsträubend, solche Ideen in Bezug auf die Volksrechte in den Gemeinden aufnehmen zu wollen. Ist es nötig, daß man die Gemeindebehörden bevorzundet? Wer wählt sie? Doch das Volk! Wenn ein Gemeinderat zu weit geht, so hat man doch das Mittel, ihn nicht mehr zu wählen. Das hieße konsequent sein. Wir müssen die Initiative verwerfen, unbekümmert um die öffentliche Meinung; wir sind es dem Wohle des Landes schuldig!

Alt-Zeugherr Durrer, Kerns, ist unzufrieden mit dem Kantonsrat, daß er im Steuergesetz dem Vermögen etwas nahe getreten ist und stimmt deshalb, wenn auch nicht mit voller Begeisterung, für den „Modeartikel“.

Kantonsrat Kob. Heß, Engelberg, spricht als Anhänger der Initiative. Wir Engelberger wollen damit keineswegs den altbewährten politischen Kurs in Obwalden ändern und sind auch weit entfernt, Unordnung in Staats- und Gemeinwesen hineinzuworfen. Die geheime Abstimmung in den Gemeinden wird uns bessere und zuverlässigere Resultate liefern. Wenn auch das Initiativbegehren sehr weit geht, so hat Redner soviel Zutrauen zum Volke, daß es deswegen keine Unordnung stiftet.

Nat.-Rat Dr. Ming nimmt, besonders durch die Vertreter Engelbergs veranlaßt, eine abweichende Stellung ein. Die einzige Konsequenz, wo man an die heutige Bewegung anknüpfen kann, ist eine Totalrevision der Verfassung. Entweder bleibt die Landsgemeinde die oberste Gewalt, die kein anderes Institut neben sich duldet, oder wir wollen sie abschaffen. Wenn wir an der Landsgemeinde auch manches nicht gefällt, so bin ich doch ein Freund derselben. Die Initiative nimmt dem Volke das Interesse an der Landsgemeinde. Geben wir ihr lieber den Gnadenstoß, als daß wir sie verstümmeln! Bei einer Verfassungsrevision kann die Frage dann ernstlich erwogen werden, ob das Volk dann wirklich das Landsgemeindeinstitut abschaffen wolle. Aber heute oberflächlich darüber hinweggehen mit der Ausrede: wenn es